Susanne Boshammer
Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit

# Ideen & Argumente

Herausgegeben von

Wilfried Hinsch und Lutz Wingert

Walter de Gruyter · Berlin · New York
2003

Susanne Boshammer

# Gruppen, Recht, Gerechtigkeit

## Die moralische Begründung der Rechte von Minderheiten

Walter de Gruyter · Berlin · New York
2003

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-11-017848-6

*Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© Copyright 2003 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Umschlaggestaltung: +malsy, kommunikation und gestaltung, Bremen

*Meinen Großeltern*
*Paul und Trude Schmitz*
*in Liebe und Dankbarkeit*

# Danksagung

Das vorliegende Buch beinhaltet eine überarbeitete Fassung meiner Doktorarbeit, die ich im November 2001 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingereicht habe. Bis dahin war es ein weiter Weg, auf dem mich viele Menschen unterstützt und einige begleitet haben. Ihnen allen danke ich sehr.

Ich bedanke mich bei der Universität Münster für das Promotionsstipendium, das mir eine große Etappe des Weges geebnet hat. Meinen Eltern danke ich für ihre Nähe, ihr Vertrauen in meine Kondition, ihren geduldigen Glauben an meine Ziele und die großzügige finanzielle Unterstützung auf dem langen Rest der Strecke. Ich bedanke mich von ganzem Herzen für die vielfältige Unterstützung und das Vertrauen meines Doktorvaters, Prof. Kurt Bayertz, der mir die ganze Zeit hindurch in verlässlicher Freundlichkeit seine Hilfe zur Verfügung stellte, mich von seinen Erfahrungen profitieren ließ und dessen gelassene Kompetenz mir manche gedanklichen Umwege ersparte und andere zu lohnenden Ausflügen machte. Auch dem Zweitgutachter meiner Arbeit, Herrn Prof. Ludwig Siep, gilt mein Dank für seine Hilfsbereitschaft und seine Unterstützung. Daneben gebührt mein Dank dem Verlag de Gruyter sowie den Herausgebern der Reihe „Ideen und Argumente". Insbesondere Prof. Wilfried Hinsch danke ich für seine hilfreichen Kommentare und seine engagierte Unterstützung bei der Überarbeitung des Manuskripts. Der Paul-Schmitt-Stiftung danke ich herzlich für einen großzügigen Druckkostenzuschuss. Ich danke den Mitgliedern des Doktoranden-Kolloquiums von Prof. Bayertz für viele gewinnbringende Diskussionen und meinen Freunden und Kollegen vom argos-Institut für ihre Nachfragen und Einwände, ihre Solidarität und all die Abende, an denen sie mich daran erinnert haben, dass es nicht damit getan ist, die Welt zu interpretieren, sondern vielmehr darauf ankommt, sie zu verändern. Ich bedanke mich von Herzen bei meinen Freunden, Jens und Suse Dunkel, für die geborgene Zuflucht am Rande der Strekke, ihre Freundschaft und ihr Verständnis. Und meiner Freundin Ulrike

Nixdorf danke ich für ihren klaren Kopf und ihre guten Nerven, für ihr Interesse an der Sache und an mir. Ich danke Matthias Kayß für die Ermutigung und den Trost und die vielen guten Ideen und kritischen Hinweise. Ich danke Christa Runtenberg, für ihre Offenheit und Freundlichkeit, und dafür, dass sie mir gezeigt hat, wie man aus den Sackgassen herausfindet. Ich danke Susanne Müller für die Herzlichkeit und die Ermunterung und Marion Neufend für viele warme Mahlzeiten und klare Worte. Georg Meggle danke ich für seine treffsichere Kritik und seinen Glauben an mich und meine Fähigkeiten. Ich danke meinem Freund Reinhard Kurzer für seinen Pragmatismus und dafür, dass er sich geweigert hat zu glauben, dass das Leben, das Universum und der gesamte Rest vom Erfolg meiner Arbeit abhängt. Barbara Bleisch, Jens Dunkel, Stefan Grotefeld, Reinhard Kurzer, Peter Schaber, Michael Schefczyk, Thomas Schmidt und Jean-Daniel Strub danke ich für hilfreiche Hinweise und Korrekturen am Manuskript. Norbert Anwander bin ich für seine Übersetzung der englischen Zitate von Herzen dankbar – und für den wohl heitersten Arbeitstag der ganzen Zeit. Ich danke Prof. Anton Leist für meine Stelle an der Universität Zürich, wo ich unterstützt durch die wunderbarsten Kolleginnen und Kollegen, die man sich wünschen kann, die Druckfassung erstellen konnte.

Mein besonderer Dank gilt drei Menschen, die nicht nur auf dem Weg dieser Arbeit, sondern auf dem Weg meines Lebens zu jedem Zeitpunkt an meiner Seite und auf meiner Seite waren. Meinen Großeltern, Paul und Trude Schmitz, denen ich viel verdanke und von denen ich so viel gelernt habe. Auch wenn sie das Erscheinen des Buches nicht mehr erleben, bin ich dankbar und glücklich, dass ich ihnen die Nachricht vom Abschluss der Arbeit noch überbringen konnte. Meiner Schwester Karin schließlich danke ich für alles, was sie für mich tut und getan hat und für mich ist. Ohne ihre verlässliche Nähe, ihre Weisheit und Geduld, ihren langen Atem, ihren ruhigen Überblick, ihren scharfen Verstand und ihre liebevolle Zuneigung hätte ich diesen Weg weder betreten noch beschreiten können.

# Inhaltsverzeichnis

Prolog: Von Quoten und Kopftüchern . . . . . 3

I. Gruppen und Gerechtigkeit . . . . . 9

1. Der Quotenstreit . . . . . 13
2. Der Fall der Amish People . . . . . 14
3. Die Kopftuchdebatte . . . . . 15

II. Die Struktur, Begründung und Funktion von Rechten . . . . . 24

1. Rechte als „duty-creating properties" . . . . . 27
   1.1 Negative und positive Rechte . . . . . 29
   1.2 Pflichten . . . . . 32

2. Die Begründung von Rechten . . . . . 34
   2.1 Rechtssubjekt . . . . . 38
   2.2 Rechtsobjekt . . . . . 41
   2.3 Rechtsgegenstand . . . . . 42

3. Die soziale Funktionsweise von Rechten . . . . . 45
   3.1 Rechte als Symbole sozialer Anerkennung . . . . . 46
   3.2 Rechte als „Waffen" . . . . . 48
   3.3 Rechte als Währung . . . . . 50

III. Gruppen, Rechte und Gerechtigkeit . . . . . 55

1. Die politische Veranlassung und normative Problematik von Gruppenrechten . . . . . 56
   1.1 Die Gefahr der kulturellen Erosion (Der Fall der Amish) . . . . . 57
   1.2 Das Problem der strukturellen Diskriminierung (Der Quotenstreit) . . . . . 61

1.3 Das Phänomen der relativen Benachteiligung (Die Kopftuchdebatte) ..... 66

2. Welche Gruppen? Wessen Rechte? ..... 77
2.1 Freiwillige Assoziationen ..... 77
2.2 Natürliche Gruppen ..... 82
2.3 Konstitutive Gemeinschaften ..... 85
2.4 Minderheiten ..... 90

IV. Die moralische Begründung von Kollektivrechten ..... 103

1. Das Kollektivsubjekt-Argument ..... 116
1.1 Die Interessen von Gemeinschaften ..... 118
Exkurs: Die Korporation als Interessenvertreter und Rechtsträger ..... 120
1.2 Der Wert von Gemeinschaften ..... 128
1.3 Fazit: Ein Kollektivrecht auf Existenz? ..... 135

2. Das Kollektivgüter-Argument ..... 137
2.1 Kulturzugehörigkeit als soziales Grundgut ..... 139
2.2 Kollektivgüter und Individualrechte ..... 147
2.3 Fazit: Ein Kollektivrecht auf Kulturschutz? ..... 152

V. Die moralische Begründung von gruppenspezifischen Sonderrechten ..... 177

1. Das Kompensations-Argument ..... 190
2. Das Chancengleichheits-Argument ..... 203
3. Das Differenz-Argument ..... 217

Epilog: Von Quoten, Kopftüchern und Kompromissen ..... 233

Literaturverzeichnis ..... 235

Freiheit ist immer
die Freiheit des Andersdenkenden.

(Rosa Luxemburg)

# Prolog: Von Quoten und Kopftüchern

Im Juli 1990 schrieb die Stadt Bremen die Stelle einer Sachgebietsleitung im Gartenbauamt aus. Nach den üblichen Verfahren kamen schließlich zwei Personen in die engere Wahl, zwischen denen die Entscheidung schwer fiel, da sie vergleichbare berufliche Qualifikationen vorweisen konnten und beide bereits seit Mitte der siebziger Jahre als gartenbautechnische Angestellte für die Stadt Bremen tätig waren. Die Bewerber[1], Herr Kalanke und Frau Glißmann, schienen für die Beförderung zur Sachgebietsleitung gleichermaßen geeignet. In dieser Situation entschied sich die Amtsleitung des Gartenbauamtes für die Beförderung von Herrn Kalanke, doch der Personalrat verweigerte seine Zustimmung. Er begründete seine Ablehnung mit Verweis auf das in Bremen geltende Gesetz zur Gleichstellung von Mann und Frau im öffentlichen Dienst, in dem es heißt, dass Frauen bei Einstellungen und Beförderungen vorrangig zu berücksichtigen sind, sofern sie 1. gleichermaßen qualifiziert sind wie ihre männlichen Mitbewerber und 2. in den entsprechenden Bereichen unterrepräsentiert sind, d.h. hier nicht mindestens die Hälfte der Stellen innehaben. Beide Bedingungen waren nach Ansicht des Personalrats im vorliegenden Fall erfüllt und erforderten eine Entscheidung zugunsten von Frau Glißmann. Personalrat und Amtsleitung riefen daraufhin die Schlichtungskommission an, die wiederum empfahl, Herrn Kalanke zu befördern. Daraufhin erklärte der Personalrat die Schlichtung für gescheitert und schaltete die Einigungsstelle ein, die am 20. Februar 1991 entschied, dass auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes der Frau der Vorrang gebühre. Herr Kalanke fühlte sich ungerecht behandelt und klagte gegen diese Entscheidung beim Arbeitsgericht Bremen, das die Klage allerdings abwies. Auch die anschließende Revision beim Bundesarbeitsgericht bestätigte die Entscheidung der Einigungsstelle zugunsten der weiblichen Bewerberin, verwies die Angelegenheit jedoch gleichzeitig an den Europäischen Gerichtshof, um die Verhältnismäßigkeit der Quotenregelung des Landesgleichstellungsgesetzes prüfen zu lassen. Und hier be-

kam Herr Kalanke schließlich doch noch Recht, denn am 17. Oktober 1995 erklärte der Europäische Gerichtshof die Frauenquotenregelung im Bremer Gleichstellungsgesetz für europarechtswidrig. Im Schlussantrag des Klagevertreters, Generalanwalt Guiseppe Tesauro, dem der Gerichtshof in seiner Urteilsbegründung weitgehend folgte, heißt es:

„Es geht hier nämlich (...) um die Bedeutung des Gleichheitssatzes, den Gegensatz zwischen formaler Gleichheit, verstanden als die Gleichbehandlung von Individuen, die verschiedenen Gruppen zuzurechnen sind, und die inhaltliche Gleichheit, verstanden als die Gleichheit der Gruppen. Muss letztlich das Recht jedes Individuums, nicht aufgrund seines Geschlechts diskriminiert zu werden, das der Gerichtshof selbst als Grundrecht anerkannt hat, dessen Einhaltung er sicherstelle, gegenüber den Rechten einer benachteiligten Gruppe, im vorliegenden Fall die der Frauen, zurücktreten, um die Diskriminierung auszugleichen, die diese Gruppe in der Vergangenheit erlitten hat? (...) Jede spezifische Maßnahme zugunsten einer minoritären oder jedenfalls schwachen Gruppe steht im Widerspruch zum Gleichheitssatz im formalen Sinn."[2]

•

Zu Beginn der siebziger Jahre verhandelte der oberste amerikanische Gerichtshof über die Klage der Religionsgemeinschaft der Amish People gegen das Gesetz zur allgemeinen Schulpflicht, das jeden amerikanischen Bürger dazu verpflichtet, seine Kinder (mindestens) bis zum sechzehnten Lebensjahr an einer privaten oder öffentlichen Schule ausbilden zu lassen. Die Amish People betrachteten dieses Gesetz als einen unrechtmäßigen staatlichen Eingriff in ihr verfassungsmäßig gesichertes Recht auf freie Religionsausübung, die in ihrem Fall ein von der sie umgebenden amerikanischen Gesellschaft nahezu hermetisch abgeschlossenes Gemeinschaftsleben erforderte. Das Gericht akzeptierte das Argument, dass eine Schulpflicht der Kinder über das vierzehnte Lebensjahr hinaus deren Bindung an die Gemeinschaft und Einbettung in eine streng religiöse Lebensführung schwächen und damit die freie Ausübung des Glaubens der Amish verhindern würde. Es gewährte daher der Religionsgemeinschaft eine Ausnahmeregelung von der allgemeinen Gesetzesvorschrift und gestattete ihr, die Kinder ihrer Mitglieder nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft auszubilden und zu erziehen. Gleichzeitig wies das Gericht jedoch darauf hin, dass eine solche Ausnahmeregelung nur in ganz speziellen Fällen gewährt werden könne, nämlich dann, wenn die entsprechende Gemeinschaft nachweisen könne, „dass

die durch die Gesetzesvorschrift verursachte kulturelle Erosion unmittelbare Auswirkungen auf das religiöse Leben hätte, und dass der Gesetzeszweck trotz der Ausnahmeregelung erreicht werden kann." (Garet 1983, 1030)[3] In der Begründung des Urteils durch das Gericht heißt es:

„Die ordentliche Schulbildung über die achte Klasse hinaus wirkt sich negativ auf die Glaubensüberzeugungen der Amish People aus, nicht nur weil sie deren Kinder in ein Umfeld versetzt, das den Überzeugungen der Amish People mit Feindseligkeit begegnet (...), sondern auch weil sie die Kinder physisch sowie emotional aus ihrer Gemeinschaft reißt, noch dazu in den entscheidenden, prägenden Jahren ihrer Pubertät. In dieser Lebensphase müssen die Kinder die Wertschätzung von manueller Arbeit und Selbständigkeit, wie sie für die Lebensweise der Amish People wesentlich ist, ausbilden und die spezifischen Fähigkeiten erwerben, die erforderlich sind, um als Erwachsene die Rolle eines Bauern oder einer Hausfrau auszufüllen (...). Kurz, der Besuch einer weiterführenden Schule mit Lehrern, die nicht den Glauben der Amish People teilen, ihm womöglich ablehnend gegenüberstehen, stellt ein ernsthaftes Hindernis für die Integration eines Kindes in die religiöse Gemeinschaft der Amish People dar. (...) Diese Überlegungen geben Anlass zu der Befürchtung, dass die Pflicht zum Besuch einer weiterführenden Schule nicht nur den Kindern der Amish People Schaden zufügen, sondern letztlich auch zur Zerstörung der Religionsgemeinschaft der Old Order Amish führen würde."[4]

•

Am 13. Juli 1998 entschied das Stuttgarter Oberschulamt, die 25jährige Referendarin Fereshta Ludin nicht in den Schuldienst zu übernehmen, da die aus Afghanistan stammende deutsche Muslimin darauf bestand, auch im Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Auf Antrag der Fraktion der Republikaner verhandelte nur zwei Tage später der baden-württembergische Landtag über die „Kopftuchfrage". Alle Fraktionen lehnten zwar den Antrag der Republikaner zum generellen Kopftuchverbot an deutschen Schulen einhellig ab, stellten sich aber einmütig und parteiübergreifend hinter die Entscheidung der Kultusministerin Annette Schavan, die den Beschluss des Oberschulamtes, Frau Ludin nicht in den Schuldienst zu übernehmen, solange sie sich weigere, während des Unterrichts ihr Kopftuch abzulegen, ausdrücklich gebilligt hatte. Im Großen und Ganzen waren sich alle Beteiligten einig, dass Frau Ludins Recht auf freie Religionsausübung in diesem Fall dem staatlichen Neutralitätsgebot sowie dem Recht der Schüler auf negative Religionsfreiheit unterzuordnen sei. Der Streit um das Kopftuch hatte die Öffent-

lichkeit bereits wochenlang erregt. Frau Ludin unterrichtete als Referendarin an einer Grundschule im Dorf Plüderhausen. Schon im März 1997 hatte die Schulbehörde ihr die Kopfbedeckung verbieten wollen, doch damals hatte die Kultusministerin sich hinter die Referendarin gestellt und erklärt, dass sie die Kleiderordnung von Frau Ludin als Ausdruck von deren persönlicher, individueller Religiosität akzeptiere. Ein generelles Verbot an Schulen und Hochschulen sei außerdem aller Voraussicht nach verfassungswidrig. Ein gutes Jahr später begründete die Ministerin ihre nun grundlegend veränderte Position mit dem Hinweis, dass Frau Ludin nach ihrer Überzeugung zwar Referendarin, nicht aber Lehrerin werden dürfe. Der staatliche Schuldienst stelle besondere Anforderungen an Toleranz, Vorbildcharakter und Neutralität des Einzelnen. Bei Zulassungen zum Staatsdienst müsse auch weiterhin jeder Einzelfall in Güterabwägung zwischen den Grundrechten geprüft werden.

In einer Debatte im baden-württembergischen Landtag drückte eine Abgeordnete von Bündnis90/Die Grünen die Bedenken ihrer Partei gegenüber einer Einstellung der bekennenden Muslimin in den Staats-, insbesondere den Schuldienst folgendermaßen aus:

„Für uns wiegen Persönlichkeitsrechte auch und gerade von denen, die im öffentlichen Dienst als Beamte und Beamtinnen tätig sind, sehr schwer. Wir wollen keine seelenlosen Apparatschiks im öffentlichen Dienst, und auch das personifizierte Neutrum in weltanschaulicher Hinsicht ist für uns nicht das Ideal einer Lehrkraft. Wir wollen auch in der Schule kein Klima der Jagd auf religiöse Symbole. Was nicht passieren darf, das ist etwa eine Halskontrolle, ob jemand ein Kettchen trägt, an dem ein Kreuz oder etwas anderes hängt. Aber bei uns in der Fraktion scheiden sich die Geister in der Frage, ob der demonstrative Akt des religiösen Bekenntnisses in der Kleidung, wie er sich auch und gerade in dem muslimischen Kopftuch manifestiert, die Grenze des Tolerierbaren überschreitet oder nicht. Eine starke Minderheit in unserer Fraktion ist der Auffassung, dass man wegen der Sorge, Persönlichkeitsrechte könnten allgemein normiert werden, dies noch zulassen sollte. (...) [E]s ist doch so: Verfassungsrechtlich gesprochen findet die positive Bekenntnisfreiheit der einen die Grenze dort, wo die negative Bekenntnisfreiheit der anderen tangiert ist. Schule ist eben kein Rathaus und kein Bankschalter, sondern für Schülerinnen und Schüler ist die Schule eine Pflichtveranstaltung. Sie müssen hingehen, und sie können sich ihre Lehrkraft nicht aussuchen. Das muss im Gegenzug heißen, dass die Lehrkraft dann aber auch zu einer gewissen Zurückhaltung verpflichtet ist. Wenn es richtig ist – und das halten wir für richtig –, dass kein Schüler und keine Schülerin es akzeptieren muss, unter dem Kruzifix unterrichtet zu werden, dann, meine Damen und Herren, ist der ungleich demonstrative Akt der

Kleidung, des Kopftuchs, etwas, was man, auch unter dem Gedanken von Kinderrechten, den Schülern und Schülerinnen zu dulden nicht abverlangen darf."[5]

1 Ich bemühe mich durchgängig um geschlechtsneutrale Formulierungen. Wo diese nicht möglich sind, benutze ich der Einfachheit halber die männliche Form. Frauen sind, soweit nicht ausdrücklich ausgenommen, gleichberechtigt mitbezeichnet.

2 Siehe: Veröffentlichungen des Europäischen Gerichtshof, Rechtssache C-450/93, Eckhardt Kalanke gegen Freie Hansestadt Bremen, April 1995.

3 Für die Übersetzung der englischen Zitate gilt mein herzlicher Dank meinem Freund und Kollegen Norbert Anwander.

4 406 U.S. 205 (1972), S. 211f.

5 Siehe taz, Nr. 5587 vom 21.7.1998, S.10.

# I. Gruppen und Gerechtigkeit

*„Das Prinzip rechtlicher Freiheit erzeugt faktische Ungleichheiten, da es den differenziellen Gebrauch, den verschiedene Subjekte von denselben Rechten machen, nicht nur zulässt, sondern ermöglicht. (...) Insofern kann rechtliche Gleichheit nicht mit faktischer Gleichstellung zusammenfallen. Andererseits widerstreiten diejenigen faktischen Ungleichheiten dem Gebot rechtlicher Gleichbehandlung, die bestimmte Personen oder Gruppen diskriminieren, indem sie die Chancen zur Nutzung gleichverteilter subjektiver Handlungsfreiheiten tatsächlich beeinträchtigen."*
*(Habermas 1997, 500f)*

Die Frage nach den Rechten von Minderheiten gehört zu Beginn des 21. Jahrhunderts ohne Zweifel zu den grundlegenden Fragen der Politik, und sie gewinnt in den letzten Jahrzehnten auch innerhalb der Praktischen Philosophie zusehends an Bedeutung. Überall auf der Welt kämpfen ethnische, kulturelle, sprachliche, religiöse und soziale Minderheitsgruppen um die Berücksichtigung ihrer Ansprüche. Auch wenn diese Anerkennungskämpfe größtenteils eine lange Geschichte haben, sind sie doch nach wie vor weit von einer Lösung entfernt.

„Viele hatten gehofft, dass das Ende des Kalten Krieges den Weg zu einer friedlicheren Welt bereiten würde. Doch stattdessen ist der ideologische Konflikt zwischen Kapitalismus und Kommunismus durch eine wachsende Zahl von Auseinandersetzungen zwischen ethnischen und nationalen Gruppen abgelöst worden. (...) Die Beilegung dieser Konflikte ist möglicherweise die größte Herausforderung, der sich demokratische Staaten heutzutage gegenübersehen. (...) In den heftigen Debatten um die Rechte von Immigranten, indigenen Völkern und anderen kulturellen Minderheiten werden viele Annahmen fraglich, die das politische Leben in der westlichen Welt über Jahrzehnte hinweg bestimmt haben. Seit dem Ende des Kalten Krieges sind ethnokulturelle Konflikte weltweit zur Hauptquelle politischer Gewalt geworden, und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht." (Kymlicka 1995, 1)

Das Minderheitenproblem ist also alles andere als neu, aber es scheint drängender denn je, und es stellt sich zunehmend auch innerhalb der nationalen Grenzen der liberalen Demokratien des Westens.

Für deren Gesellschaften sind in den letzten Jahrzehnten zwei Phänomene kennzeichnend geworden, nämlich erstens die zunehmende kulturelle Heterogenität und zweitens das steiler werdende soziale Gefälle innerhalb der Bevölkerungen. Diese Entwicklung wird häufig mit dem Prozess der wirtschaftlichen Globalisierung in Verbindung gebracht: Der Markt hat die Grenzen der ehemaligen Nationalstaaten längst überschritten, und mehr und mehr Menschen sind aufgefordert oder gezwungen, es ihm gleichzutun, um an seinen Früchten teilhaben zu können. Heutzutage stirbt kaum jemand mehr an dem Ort, an dem er geboren ist, und immer mehr Menschen verlassen aus unterschiedlichsten Gründen im Laufe ihres Lebens nicht nur ihren Geburtsort, sondern ihr Heimatland und werden zu Einwandernden in der Fremde. Ein Ergebnis dieser weltweiten Migrationsbewegungen ist das Entstehen jener plurikulturellen Gesellschaften, die sich durch die Koexistenz verschiedener ethnischer, kultureller, religiöser etc. Minderheitsgemeinschaften neben einer so genannten Mehrheitskultur auszeichnen. Auch einstmals kulturell weitgehend homogene Nationalstaaten entwickeln sich infolge zunehmender Immigration sukzessive zu Einwanderungsgesellschaften, in denen Menschen aus unterschiedlichen Kulturkontexten, Menschen verschiedenen Glaubens, verschiedener Sprache und unterschiedlicher Abstammung unter dem Dach einer für alle verbindlichen Rechtsordnung zusammenleben und bemüht sind, ihre jeweilige Vorstellung vom guten Leben zu verwirklichen. Neben der zunehmenden *kulturellen Differenzierung* ist innerhalb dieser Staaten zudem ein wachsendes Ausmaß an *sozialer Ungleichheit* zu beobachten: Die Schere zwischen Arm und Reich, zwischen den effektiv Benachteiligten und den relativ Begünstigten, zwischen den Erfolglosen und den Erfolgreichen klafft immer weiter auseinander. Dabei ist auffällig, dass das mit Blick auf die Verfügung über soziale Grundgüter zu beobachtende Gefälle streckenweise parallel zu gewissen natürlichen Unterschieden zwischen den Menschen (etwa hinsichtlich ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft und Abstammung) verläuft. Diese durch Differenz und Ungleichheit gekennzeichnete Situation stellt in mancherlei Hinsicht eine Herausforderung für jeden demokratischen Rechtsstaat dar, der sich dem Gleichheitsideal ver-

pflichtet sieht und beansprucht, dass die in seinen Grenzen lebenden Bürger die gleiche Chance haben, innerhalb der allgemein verbindlichen rechtlich gesetzten Grenzen nach ihrer eigenen Façon selig zu werden. Die soziale Lage gesellschaftlicher Minderheiten macht auf eine diesbezüglich bestehende Lücke zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit aufmerksam. In dieser Kluft wurzelt die Forderung nach Gruppenrechten.

Nach Ansicht der Befürworter von Gruppenrechten hat das Prinzip rechtlicher Gleichheit unter den in modernen Gesellschaften bestehenden Bedingungen eine *gruppenspezifische Ungleichverteilung von Chancen* zur Folge: Rechtsgleichheit wirkt sich als Chancenungleichheit aus. Der aus den Prinzipien der Gerechtigkeit abgeleitete Anspruch auf Gleichberechtigung aller Bürger kann dieser Position zufolge angesichts von kultureller Differenz und sozialer Ungleichheit nur dadurch praktisch eingelöst werden, dass die Angehörigen ethnischer, kultureller, sprachlicher, religiöser etc. Minderheiten mit speziellen Minderheitenrechten ausgestattet werden. Die liberale Maxime des „gleichen Rechts für alle" soll, mit anderen Worten, zum Zweck der Verwirklichung von Chancengleichheit neu überdacht und der Rechtekatalog um „besondere Rechte für manche" ergänzt werden. Daneben ist die Forderung nach Minderheitenrechten durch die Erfahrung motiviert, dass der Fortbestand bestimmter Minderheitsgemeinschaften in plurikulturellen Gesellschaften, in denen neben verschiedenen Minderheitskulturen noch eine Mehrheitskultur existiert, Gefahren ausgesetzt ist, die mit den Mechanismen des Individualrechts als eines Rechtssystems, das wesentlich um den Schutz der Ansprüche von Individuen besorgt ist, nicht wirksam genug gebannt werden können. Einige dieser Gruppen erweisen sich auf dem „cultural marketplace" als nicht wettbewerbsfähig, und ohne besonderen rechtlichen Schutz ist ihr Fortbestehen massiv gefährdet. Insofern die Existenz jener Gemeinschaften als Wert betrachtet wird, liefert diese Situation einen Grund für die Forderung nach entsprechenden Gruppenrechten. Es ist also nicht nur die vergleichsweise nachteilige Lebenssituation von einzelnen Minderheitsangehörigen, sondern auch die bedrohte kollektive Existenz der Gemeinschaften selbst, die den Ruf nach speziellen Gruppenrechten provoziert.

Dementsprechend umfasst die Forderung nach Gruppenrechten zugunsten von Minderheiten zwei grundsätzlich voneinander zu unter-

scheidende Modelle: In Form von individuellen gruppenspezifischen *Sonderrechten* sollen sie dem Ausgleich von Benachteiligungen und dem Schutz von Interessen dienen, die sich unmittelbar aus der Minderheitszugehörigkeit einer Person ergeben. Diese Sonderrechte werden Individuen zugesprochen und zwar aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheitsgruppe. Demgegenüber dienen Gruppenrechte als *Kollektivrechte* dem Schutz der kollektiven Existenz bestimmter Minderheitsgemeinschaften in liberalen Gesellschaften. Ihr Träger ist nicht das Individuum, sondern die Gemeinschaft als soziales Kollektiv. Kollektivrechte stellen im Gegensatz zu Sonderrechten also nicht individuelle Rechte aufgrund von Gruppenzugehörigkeit, sondern vielmehr kollektive Rechte von Gruppen dar. Versteht man Gruppenrechte als *Kollektivrechte,* bezeichnet der Gruppenterm im Begriff des Gruppenrechtes demnach den *Träger* des Rechtes, während er im Fall der *Sonderrechte* den *Grund* für die Gewährung des Rechtes indiziert.[1]

Die im Prolog skizzierten Rechtsfälle stellen Beispiele solcher Gruppenrechtsregelungen dar. Sie veranschaulichen die Unterscheidung zwischen Sonderrechten und Kollektivrechten und deuten bereits unterschiedliche Aspekte der moralischen Problematik von Gruppenrechten an. Dabei mag es erstaunen, dass in der Liste der hier als exemplarisch präsentierten Gruppenrechtsforderungen die Forderung nationaler Minderheiten nach Autonomie, Selbstbestimmung und einem eigenen Staatsgebiet fehlt, da gerade diese Problematik von vielen vorrangig mit dem Begriff der Minderheitenrechte in Verbindung gebracht wird. Das Problem der Autonomiebestrebungen nationaler Minderheiten unterscheidet sich jedoch in grundlegender Weise von der hier zu untersuchenden Frage und erfordert daher meiner Ansicht nach eine separate Untersuchung. Während es in dieser Arbeit um den Schutz und die Anerkennung von Minderheiten *innerhalb* einer bestehenden Rechtsgemeinschaft/eines Staates geht, zielen die Autonomiebestrebungen nationaler Minderheiten im Unterschied dazu darauf ab, die Rechtsgemeinschaft/den Staat, in der/dem sie als Minderheit existieren, zu *verlassen.* Die Frage der moralischen Begründung hat dabei einen grundsätzlich anderen Fokus. Ob nationale Minderheiten das Kollektivrecht auf Sezession und Autonomie haben sollten und wer es ihnen gegebenenfalls zusprechen müsste, wird hier daher nicht untersucht.[2]

# 1. Der Quotenstreit

Als „Frauenquoten" bezeichnet man Maßnahmen, die im Rahmen der Verteilung von Arbeitsplätzen oder (politischen) Ämtern den Mitgliedern der Gruppe der Frauen vorrangige Ansprüche gegenüber männlichen Mitbewerbern einräumen und auf diese Weise die Wettbewerbschancen von Frauen verbessern sollen.[3] Den Anlass für die Einführung solcher Quoten bildet die Beobachtung, dass die Gruppe der Frauen in bestimmten Bereichen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes, und zwar insbesondere in denjenigen, die mit hohem Einkommen, Einfluss und sozialem Ansehen verbunden sind, im Vergleich zu ihrem Anteil an der Bevölkerung signifikant unterrepräsentiert ist. Die ungleiche Verteilung begehrter Ämter und Positionen zwischen den Geschlechtergruppen deutet darauf hin, dass Frauen eine deutlich geringere Chance auf den Erhalt dieser allgemein begehrten Güter haben, dass sie, mit anderen Worten, diesbezüglich effektiv benachteiligt sind. Frauenquoten stellen Gruppenrechtsregelungen dar, die den Ausgleich dieser Benachteiligung beabsichtigen und eine gezielte Förderung von Frauen beinhalten. Im Rahmen der oben eingeführten Unterscheidung der beiden Gruppenrechtsmodelle sind Frauenquoten als *Sonderrechte* zu verstehen: Der durch die Quote rechtlich gesicherte vorrangige Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder ein öffentliches Amt wird nicht der Gruppe der Frauen, sondern ihren individuellen Mitgliedern zugesprochen. Und diese werden nicht aufgrund persönlicher Merkmale bevorzugt, sondern mit Verweis auf ihre Zugehörigkeit zur (als benachteiligt geltenden) Gruppe der Frauen. Die Gruppenzugehörigkeit liefert hier also den Grund für die Gewährung eines Rechtsanspruchs, der damit allen vorenthalten bleibt, die nicht zur Gruppe gehören.

Eben darin besteht nun die wesentliche Problematik der Frauenquoten, die im eingangs geschilderten Rechtsstreit deutlich wird: Der Vergleich zwischen den *Geschlechtergruppen* führt zur Diagnose der Benachteiligung und legt aus Gründen effektiver Gleichstellung Bevorzugungsmaßnahmen nahe. Doch die Therapie der Benachteiligung wird auf der *individuellen Ebene* wirksam, nämlich in Form der Bevorzugung einer bestimmten Frau gegenüber einem bestimmten Mann, wobei auf den Nachweis individueller Benachteiligung allerdings verzichtet wird. Den ausschlaggebenden Grund für die durch das Sonder-

recht vorgeschriebene Bevorzugung von Frau Glißmann liefert also letztlich allein ihre Geschlechts- bzw. Gruppenzugehörigkeit. Es ist diese Verbindung zwischen der Gruppenzugehörigkeit und der Rechtsträgerschaft von Individuen, die die Idee von Gruppenrechten als Sonderrechten kennzeichnet und sie aus Gründen, die noch zu erläutern sein werden, dem Vorwurf der Ungerechtigkeit aussetzt.

## 2. Der Fall der Amish People

Im Fall der Amish People gewährte der amerikanische Supreme Court einer religiösen Gemeinschaft eine Ausnahmeregelung von der gültigen Schulpflichtgesetzgebung: Im Unterschied zur überwiegenden Mehrzahl der amerikanischen Kinder sind Angehörige der Amish-Gemeinschaft nicht verpflichtet, über das vierzehnte Lebensjahr hinaus für mindestens zwei weitere Jahre eine öffentliche oder private Schule zu besuchen, und ihren Eltern ist es im Unterschied zu allen anderen amerikanischen Eltern erlaubt, ihre Kinder zu Hause zu erziehen und auszubilden. Das Gruppenrecht besteht hier also in der Befreiung einer bestimmten Gruppe von Personen von einer für alle anderen amerikanischen Bürger geltenden Rechtspflicht. Diese Ausnahmeregelung geht auf eine Klage einzelner Mitglieder der Amish zurück, die um den Fortbestand ihrer Gemeinschaft besorgt sind. Das Schulpflichtgesetz hindert die Jugendlichen an der Wahrnehmung ihrer religiösen Pflichten und der Teilnahme am Gemeinschaftsleben. Insofern stellt es nach Ansicht der Amish nicht nur einen ungerechtfertigten staatlichen Eingriff in deren verfassungsmäßig gesichertes Recht auf freie Religionsausübung dar, sondern beinhaltet vor allem eine massive Bedrohung für den Fortbestand der Amish-Gemeinschaft.

Indem nun das Gericht die Freistellung der Amish-Kinder von der Schulpflicht verfügt, verleiht es der Gemeinschaft mittelbar das Recht, ihre Mitglieder zum Verzicht auf eine staatliche Schulbildung zu verpflichten, um durch diese Maßnahme die Bewahrung der eigenen religiösen Traditionen zu sichern. Das Gruppenrecht zugunsten der Amish ist daher als *Kollektivrecht* zu verstehen, dessen Träger die Gemeinschaft der Amish und dessen Zweck die Sicherung ihres Fortbestands ist. Dabei wird durch die Gewährung dieses Gruppenrechtes nicht nur der Staat verpflichtet, die Religionsausübung der einzelnen Mitglieder

der Amish nicht zu stören. Vielmehr erlaubt das Kollektivrecht der Gemeinschaft darüber hinaus, ihre eigenen Mitglieder zum Verzicht auf eine höhere staatliche Schulbildung und so zur Bewahrung der eigenen Traditionen zu verpflichten. In diesem Sinne verleiht es der Gemeinschaft der Amish Macht über ihre eigenen Angehörigen, und eben darin besteht die moralische Problematik von Kollektivrechten: Die Rechte, mit denen das Kollektiv ausgestattet wird, schützen die Gruppe nicht nur vor dem Druck der sie umgebenden Gesellschaft bzw. des Staates, sondern übereignen ihr zugleich die Mittel, um sich gegen Abweichler in den eigenen Reihen zur Wehr zu setzen. Die Rechte des Kollektivs schränken auf diese Weise mindestens potentiell die Freiheit seiner Mitglieder ein. Im Bemühen um den Fortbestand der Amish-Traditionen nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass die Rechte der zur Gemeinschaft gehörenden Kinder, im Rahmen einer entsprechenden Schulausbildung Kenntnisse über alternative Lebenswege und Lebensweisen zu erwerben, eingeschränkt werden. Der Schutz des Fortbestands der Gemeinschaft wird in diesem Fall dem Schutz individueller Freiheit vorgeordnet:

„Dieser Typ von Gruppenrechten beinhaltet die Gefahr der Unterdrückung von Individuen. Im Namen von Gruppensolidarität kann die individuelle Freiheit eingeschränkt werden. Kritiker derartiger Gemeinschaftsrechte verweisen oft auf theokratische und patriarchale Kulturen, in denen Frauen unterdrückt und eine religiöse Orthodoxie durchgesetzt wird, um zu verdeutlichen, was geschehen kann, wenn den angeblichen Rechten einer Gemeinschaft Vorrang vor denen der Individuen eingeräumt wird.“ (Kymlicka 1994, 19)

## 3. Die Kopftuchdebatte

Auch im Streit um das Kopftuch geht es um ein Gruppenrecht. Eine muslimische Lehrerin, die aus religiösen Gründen nicht darauf verzichten will, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, klagt gegen ihre Nicht-Zulassung zum staatlichen Schuldienst. Diese war seitens der Schulbehörde mit Verweis auf das so genannte Neutralitätsgebot begründet worden, demzufolge alle Bediensteten des Staates verpflichtet sind, in Ausübung ihres Dienstes auf die Präsentation religiöser, weltanschaulicher oder politischer Symbole zu verzichten. Staatliche Einrichtungen müssen nach liberaler Auffassung frei sein von jedem dies-

bezüglichen Bekenntnis. Der liberale Staat und seine Vertreter haben sich jeder politischen, religiösen oder weltanschaulichen Beeinflussung der Bürger zu enthalten.[4] Frau Ludin sieht sich durch diese Regelung gegenüber ihren nichtmuslimischen Kolleginnen benachteiligt und als Muslima diskriminiert, denn die Neutralitätspflicht verlangt von ihr und allen anderen Muslima das Ablegen des Kopftuchs, das aus ihrer Perspektive einer nicht zumutbaren Verleugnung ihrer religiösen Identität gleichkommt. Mit ihrer Klage beantragt sie daher eine Ausnahmeregel vom Neutralitätsgebot, die es muslimischen Lehrerinnen erlaubt, mit Kopftuch zu unterrichten. Auch in diesem Fall besteht das geforderte Gruppenrecht, ganz ähnlich wie im Fall der Amish People, in der Freistellung von einer für alle anderen geltenden, durch das Neutralitätsgebot begründeten Rechtspflicht. Doch im Gegensatz zum Amish-Gesetz handelt es sich hier nicht um ein Kollektiv-, sondern um ein *Sonderrecht.* Die beantragte Ausnahmeregelung befreit jede einzelne muslimische Lehrerin von der Neutralitätspflicht, und sie wird mit Verweis auf die Religions-, d.h. Gruppenzugehörigkeit der Betroffenen und die daraus resultierenden gruppenspezifischen Interessen und Bedürfnisse einzelner Individuen begründet. Es geht hier nicht um den Schutz der islamischen Glaubensgemeinschaft als eines Kollektivs, sondern um die Anerkennung und Berücksichtigung der (religiösen) Identität ihrer einzelnen Mitglieder.

Im nach wie vor andauernden Rechtsstreit um das Kopftuch in staatlichen Schulen wird um vieles gestritten.[5] Soweit es die spezifisch moralische Problematik der Kopftuchregelung als eines Gruppenrechtes betrifft, steht dabei auch hier die Frage im Zentrum, ob die Religions-, d.h. die Gruppenzugehörigkeit einer Person einen ausschlaggebenden Grund dafür darstellen darf, sie in rechtlicher Hinsicht anders zu behandeln als andere Personen. Im Kopftuchfall hat diese Frage jedoch noch einen anderen Akzent als im Quotenstreit: Hier zielt das Sonderrecht nicht wie im Fall der Quote auf die *Beseitigung einer sozialen Ungleichheit,* sondern intendiert die ausdrückliche Anerkennung und Berücksichtigung, also die *Bewahrung einer kulturellen Differenz.* Umstritten ist in diesem Fall insbesondere, ob der Schutz der differenten kulturellen Identitäten der Bürger überhaupt zu den Pflichten oder auch nur den legitimen Aufgaben eines Staates gehört.